



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

per E-Mail

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation

in Thüringen zugelassene
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

ThürVV-Lika, Regelungen zur Messungsvorbereitung

Einführung des digitalen Geschäftsprozesses zur Messungsvorbereitung für
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI)

Die Einführung des digitalen Geschäftsprozesses zur Messungsvorbereitung
für die ÖbVI ist ein weiterer Schritt zur digitalen Verwaltung und ein Baustein
zur Umsetzung der Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thürin-
gen.

Die am 4. November 2020 dazu zwischen dem Thüringer Ministerium für In-
frastruktur und Landwirtschaft als oberste Kataster- und Vermessungsbehörde
und dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)-
Landesgruppe Thüringen vereinbarte Einführungsphase wird am 28. Februar
2022 beendet.

Für die ÖbVI wird die Vorbereitung der Liegenschaftsvermessung unter Nut-
zung des, durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geo-
information (TLBG) bereitgestellte, Online-Verfahrens zur Messungsvorberei-
tung verbindlich eingeführt. Es wird festgelegt, dass Vermessungsanträge, die
ab dem 1. März 2022 bei einem ÖbVI gestellt werden, durch diesen durch die
Nutzung des Online-Verfahrens zur Messungsvorbereitung vorbereitet wer-
den.

Bis zur Änderung der ThürVV-Lika sind in Abschnitt 3.8.1 die Absätze 1, 3 und
7 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zu Absatz 1:

Die in Satz 2 genannten Beispiele entfallen bei Liegenschaftsvermessungen,
die durch den ÖbVI vorbereitet werden.

Zu Absatz 3:

Der ÖbVI bereitet die Liegenschaftsvermessungen durch die Nutzung des On-
line-Verfahrens zur Messungsvorbereitung selbst vor.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de.
Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Karsten Hoffmann

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4191341
Telefax +49 (361) 57-4191399

karsten.hoffmann@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46-9012/37-13-109884/2021

Erfurt, 07. Dezember 2021

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Sollte in Einzelfällen eine vollständige Vorbereitung durch den ÖbVI nicht möglich sein (nach einer Umgemeindung o. Ä.), bereitet die obere Kataster- und Vermessungsbehörde die Liegenschaftsvermessung in Absprache mit dem ÖbVI vollständig oder teilweise digital vor.

Zu Absatz 7:

Die in Satz 1 beschriebene Informationspflicht durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde entfällt bei Liegenschaftsvermessungen, die durch die ÖbVI vorbereitet werden.

Bei mehreren Anträgen, die das gleiche Flurstück betreffen (aus der externen Antragsverwaltung ersichtlich), erfragt der ÖbVI beim zuständigen Katasterbereich die bereits tätige Vermessungsstelle und informiert sich bei dieser Vermessungsstelle über den Bearbeitungsstand. Gleiches gilt, wenn der Antrag im näheren Umfeld des Bearbeitungsgebietes einer anderen, bereits tätigen Vermessungsstelle ausgeführt wird.

Bevor die obere Kataster- und Vermessungsbehörde eine Fortführung des Liegenschaftskatasters durchführt, die für die Bearbeitung des Antrags des ÖbVI von Bedeutung ist, stimmt sich diese darüber mit dem ÖbVI ab.

Da das Online-Verfahren zur Messungsvorbereitung kontinuierlich weiterentwickelt wird, wird das TLBG gebeten, die bereits herausgegebenen Verfahrensregelungen bei Bedarf anzupassen und den ÖbVI zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der direkten Zustellung an alle beteiligten Stellen erfolgt keine Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger.

Im Auftrag

gez. Andreas Minschke

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)